



Deutscher Bundestag
5. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 5. Untersuchungsausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 19. Januar 2017 beschlossen:

Beweisbeschluss KBA-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksachen 18/8273 und 18/8932) durch

Beziehung

von Unterlagen aus dem Kraftfahrt-Bundesamt aus denen hervorgeht, welche Angaben KfZ-Hersteller bei der Typengenehmigung gemäß EU-Durchführungsverordnung 692/2008 (Artikel 3, (9)):

„Bei der Beantragung einer Typgenehmigung belegen die Hersteller der Genehmigungsbehörde jedoch, dass die NOx-Nachbehandlungseinrichtung nach einem Kalt-start bei -7 °C innerhalb von 400 Sekunden eine für das ordnungsgemäße Arbeiten ausreichend hohe Temperatur erreicht, wie in der Prüfung Typ 6 beschrieben.

Darüber hinaus macht der Hersteller der Genehmigungsbehörde Angaben zur Arbeitsweise des Abgasrückführungssystems (AGR), einschließlich ihres Funktionierens bei niedrigen Temperaturen.

Diese Angaben umfassen auch eine Beschreibung etwaiger Auswirkungen auf die Emissionen.

Die Genehmigungsbehörde erteilt keine Typgenehmigung, wenn die vorgelegten Angaben nicht hinreichend nachweisen, dass die Nachbehandlungseinrichtung tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums eine für das ordnungsgemäße Funktionieren ausreichend hohe Temperatur erreicht.“

zu den 51 PKW Modellen (bzw. den entsprechenden Modellreihen) gemacht haben, die im Rahmen der Untersuchungskommission Volkswagen getestet wurden.

Die Vorlage, bzw. Zugänglichmachung hat bis vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Herbert Behrens, MdB